Kreissportbund OSNABRÜCK-LAND

Geschäftsordnung des Kreissportbundes Osnabrück-Land e.V.

§ 1 – Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen im **KSB-Vorstand** und den **Hauptausschuss**

§ 2 – Formalien der Einberufung

1. Der **Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied** lädt schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
2. Die Einberufung zu den monatlichen Vorstandssitzungen erfolgt eine Woche im Voraus.
3. Die Einberufung für den Hauptausschuss erfolgt 14 Tage im Voraus.
4. Für den Hauptausschuss gilt darüber hinaus § 16 der Satzung des KSB.

§ 3 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlüsse werden gemäß § 20 der Satzung des KSB mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 4 – Leitung der Sitzungen

1. Ein **Vorstandsmitglied** eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen
2. Die Sitzungsleitung ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie moderiert die Redebeiträge.

§ 5 – Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand nach vorheriger Themenfindung aufgestellt und mit der Einladung bekannt gegeben.
2. Die Tagesordnung kann kurzfristig durch dringliche Themen ergänzt, bzw. geändert werden.

§ 6 – Anträge

1. Für Vorstandssitzungen gilt, dass Anträge schriftlich als auch mündlich eingebracht werden können. Eine Beschlussfassung kann auf Antrag eines Vorstands-Mitglieds vertagt werden.
2. Für den Hauptausschuss gilt, dass Anträge schriftlich gestellt werden und ***eine Woche*** vor dem Sitzungstermin vorliegen müssen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung zur Tagesordnung vor der Sitzung bekannt zu geben.
3. Im Hauptausschuss können Dringlichkeits-Anträge mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Sie müssen vor Eintritt in die

Tagesordnung eingebracht sein. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen. Die Entscheidung, ob der Antrag in die Tagesordnung mit aufgenommen wird, trifft der Hauptausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

§ 7 – Abstimmung und Beratung

1. Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die festgelegten Tagesordnungspunkte.
2. Abstimmungen erfolgen offen.
3. Weiteres regelt § 20 in der Satzung des KSB.

§ 8 – Protokolle

1. Die Sitzungsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Protokollführer.
2. Das Protokoll muss die wesentlichen Abläufe und Inhalte der Sitzung wiedergeben.
3. Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.
4. Das Protokoll wird vom Protokollführer und der Sitzungsleitung unterschrieben.
5. Die Übersendung des Protokolls erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in schriftlicher oder in elektronischer Form. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihr kein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht.

§ 9 – Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Änderungen sind schriftlich beim KSB-Vorstand zu beantragen und werden auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschuss-Sitzung gesetzt.